



Gebührenordnung für die Zertifizierung von Stempelplaketten und Plakettenträger für Kraftfahrzeuge

gültig ab 01.09.2025

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Gebühren gelten für übliche Leistungen von DIN CERTCO. Die Leistungen werden in Form von Gebühreneinheiten (**GE**) berechnet. Die Gebühreneinheit beträgt aktuell 54 Euro.

Die Gebühren werden unmittelbar bei Rechnungslegung fällig.

2 Erstzertifizierung

2.1 Ausstellen des Zertifikats in deutscher Sprache

- Zertifikat als digitale Version **12 GE**
- Zertifikat als Papierversion **12 GE**
- Zertifikat als digitale Version und Papierversion **13 GE**
- Zusätzliches Zertifikat in einer anderen Sprache:
 - Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch, pro Sprache **3 GE**
 - weitere Sprachen **7 GE**

3 Unterzertifikate

3.1 Ausstellen eines Unterzertifikats in deutscher Sprache

- Unterzertifikat als digitale Version **8 GE**
- Unterzertifikat als Papierversion **8 GE**
- Unterzertifikat als digitale Version und Papierversion **9 GE**
- Zusätzliches Unterzertifikat in einer anderen Sprache:
 - Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch, pro Sprache **3 GE**
 - weitere Sprachen **7 GE**

4 Verlängerung

4.1 Ausstellen Zertifikats in deutscher Sprache

- Zertifikat als digitale Version **12 GE**
- Zertifikat als Papierversion **12 GE**
- Zertifikat als digitale Version und Papierversion **13 GE**
- Zusätzliches Zertifikat in einer anderen Sprache:
 - Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch, pro Sprache **3 GE**
 - weitere Sprachen **7 GE**

5 Kalenderjährliche Nutzungsgebühr

für die Lizenz zur Nutzung des gesetzlich geschützten DIN-Prüf- und Überwachungszeichens

(ab dem Folgejahr der Erstzertifizierung)

- je Herstellwerk und Typ **5 GE**
- je Untertyp **1 GE**

6 Verwaltungskostenpauschale

Eine Verwaltungskostenpauschale wird erhoben bei Änderungen/
Erweiterungen von Zertifikaten, bei anfallenden Aufwänden zur Planung
von Werksbesichtigungen, Beauftragung externer Partner etc.

- je Maßnahme

8 GE

7 Sonstiges

Sonstige Leistungen, soweit in dieser Gebührenordnung nicht gesondert erwähnt, wie
z. B. Prüfkosten, Kosten für Probenahme, Werksbesichtigungen werden nach
Aufwand berechnet.